

# CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 8/2014 vom 14. August 2014

Herzlich Willkommen zur **151. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

## THEMA DES MONATS

### **Das neue „alignment package“ – Anpassung zehn praxisrelevanter CE-Richtlinien an den New Legislative Framework – Ein Überblick**

#### **Teil 1**

(Rechtsanwälte Dr. Arun Kapoor und Dr. Simon Menz, Sozietät Noerr LLP, München)

Am 29.3.2014 hat die Europäische Kommission acht überarbeitete Fassungen praxisrelevanter „CE-Richtlinien“ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (vgl. hierzu ABIEU Nr. L 96 vom 29.3.2014)

Bei der Überarbeitung dieser Richtlinien – besser bekannt als sog. *alignment package* – handelt es sich um ein europäisches Reformprojekt zur Anpassung von insgesamt zehn EU-Binnenmarktrichtlinien mit produktsicherheitsrechtlichem Zuschnitt an den *New Legislative Framework*.

#### **I. New Approach und New Legislative Framework**

Ausgangspunkt des alignment package ist der sog. „New Legislative Framework“ (NLF). Dieser neue Rechtsrahmen stellt eine Reform des sog. „New Approach“, (sog. Neues Konzept) dar. Mit dem Begriff New Approach wird die in den 1980er Jahren eingeführte Regelungstechnik zur Harmonisierung technischer Produkthanforderungen auf dem Europäischen Binnenmarkt beschrieben, der über mehr als zwei Dekaden das europäische Produktsicherheitsrecht geprägt hatte (*eingehend zum New Approach, Krey/Kapoor, Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht, Teil 3 – Rechtliche Grundlagen*). Ungeachtet seines unbestritten großen Erfolges sah sich der New Approach allerdings zunehmender Kritik ausgesetzt. Zu den Schwächen des Konzepts gehörte u.a. die Verwendung unterschiedlicher Definitionen für zentrale Begriffe (wie z.B. Inverkehrbringen, Hersteller usw.) in den

einzelnen EG-Richtlinien, die nach dem New Approach verfasst waren. Ein weiterer Kritikpunkt lag darin, dass mit dem New Approach zwar europaweit einheitliche grundlegende Anforderungen an die (meist sicherheitstechnische) Beschaffenheit von Produkten geschaffen wurde, der Vollzug dieser Vorgaben in den einzelnen Mitgliedsstaaten allerdings nicht europäisch harmonisiert war. Dies führte zu einem uneinheitlichen Kontrolldruck, zu unterschiedlichen Sanktionen bei Verstößen und letztlich zu einem nicht vollständig vergleichbaren Niveau an Produktsicherheit in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Mit dem New Legislative Framework werden die Eckpunkte des New Approach zwar keineswegs aufgegeben. Der NLF tritt allerdings an, die Schwächen des New Approach zu beseitigen (*hierzu Kapoor/Klindt, EuZW 2008, 649 (652 ff.)*). Der neue Rechtsrahmen setzt sich aus den drei folgenden Rechtsakten zusammen:

- Beschluss Nr. 768/2008/EG
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008
- Verordnung (EG) Nr. 764/2008.

Im Vergleich zu den beiden erstgenannten Rechtsakten spielt die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 für das alignment package nur eine untergeordnete Rolle und wird deshalb an dieser Stelle nicht näher beleuchtet.

#### 1. Die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Im Mittelpunkt des neuen Rechtsrahmens steht die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die als zentrale europäische Vorschrift zur Marktüberwachung von Non-Food-Produkten in Europa einzustufen ist. Ihren Vorgaben kommt unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedstaat zu, d.h. sie ist (automatisch) Bestandteil der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsordnung und bedarf hierfür keines nationalen Umsetzungsaktes.

Die Verordnung enthält erstmals rechtsverbindliche Regelungen zur Organisation und Durchführung der Marktüberwachung in den Mitgliedsstaaten sowie zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen. Vor Inkrafttreten der Verordnung gab es für diese beiden Regelungsbereiche keinen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen. Dies hatte zur Konsequenz, dass in den Mitgliedstaaten eine unterschiedlich ausgeprägte Vollzugspraxis herrschte und abweichende Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen existierten. Mit der Verordnung wird eine Vereinheitlichung dieser Aspekte angestrebt. Darüber hinaus enthält die Verordnung beispielsweise auch Regelungen zu den allgemeinen Anforderungen an die CE-Kennzeichnung oder zur Kontrolle von Importprodukten an den EU-Außengrenzen (*ausführlich hierzu Kapoor/Klindt, EuZW 2009, 134*).

#### 2. Der europäische Beschluss Nr. 768/2008/EG

Im Gegensatz zur Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entfaltet der Beschluss Nr. 768/2008/EG keine unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten, sondern stellt lediglich eine Selbstbindung des Europäischen Gesetzgebers im Zusammenhang mit dem Erlass neuer Rechtsakte dar. Er ist demnach für Unternehmen und natürliche Personen unverbindlich, da sein Inhalt erst noch in rechtsverbindliche Rechtsakte integriert werden muss. Er gibt allerdings für den Europäischen Gesetzgeber politisch verbindlich die Richtung vor, die bei der Konzeption zukünftiger Harmonisierungsrechtsvorschriften eingeschlagen werden soll (*vgl. Erwägungsgrund (7) zum Beschluss Nr. 768/2008/EG*). Der Beschluss beabsichtigt eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung künftiger Harmonisierungsvorschriften. Er führt erstmals gemeinsame Grundsätze und Musterbestimmungen mit Begriffsdefinitionen ein, die richtlinienübergreifend gelten sollen (vgl. etwa Art. R1 Nr. 1-17 im Anhang I des Beschlusses). Daneben soll der Beschluss gewährleisten, dass die unterschiedlichen

Verantwortungsbereiche von Herstellern, Einführern und Händlern für die Produktkonformität einheitlich und präzise geregelt werden. Schließlich hält der Beschluss ein Baukastensystem mit verschiedenen Konformitätsbewertungs-Modulen bereit, aus dem der Gesetzgeber für jeden zu erlassenden Harmonisierungsrechtsakt die passenden Kombinationen auswählen kann.

## **II. New Legislative Framework und Alignment package**

Auf Grund des Beschlusses Nr. 768/2008/EG war die Europäische Kommission dazu angehalten, bei künftigen Rechtsvorschriften systematisch zu prüfen, ob die (Muster-) Bestimmungen des Beschlusses in die sektoralen Rechtsvorschriften aufgenommen werden können. Die erste Umsetzung des New Legislative Framework erfolgte durch Anpassung der neuen EG-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG an die Vorgaben des Beschlusses Nr. 768/2008/EG. Der Europäische Gesetzgeber setzte hiermit gleichsam den „Startschuss“ des nachfolgenden, umfangreichen Angleichungsprozesses für die übrigen EG-Binnenmarktrichtlinien.

In der Folge forcierte die Europäische Kommission den Angleichungsprozess und legte im November 2011 unter der Bezeichnung „Neuer Rechtsrahmen – Angleichungspaket“ weitere Entwürfe zur Anpassung von zehn vorhandenen EU-Binnenmarktrichtlinien mit Produktsicherheitsrechtlichem Zuschnitt vor. Damit wurde ein umfassendes Paket geschnürt – das sog. alignment package –, das ausschließlich die Einfügung der horizontalen Bestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG beabsichtigte; eine inhaltliche Änderung der in den Richtlinien statuierten (sicherheitstechnischen) Anforderungen war (ursprünglich) ausdrücklich nicht bezweckt (*Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Angleichung von zehn technischen Harmonisierungsrichtlinien an den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (KOM/2011/0763) vom 21.11.2011, S. 5*).

Mit der Richtlinie 2013/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von pyrotechnischen Gegenständen auf dem Markt wurde am 28.6.2013 die erste angepasste Richtlinie des alignment package veröffentlicht. Am 29.3.2014 folgten schließlich weitere acht Richtlinien:

- Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (sog. Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke);
- Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (sog. Richtlinie über einfache Druckbehälter);
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (sog. EMV-Richtlinie);
- Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (sog. Richtlinie über nicht selbsttätige Waagen);
- Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (sog. Messgeräte-Richtlinie);
- Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (sog. Aufzugsrichtlinie);

- Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (sog. ATEX-Richtlinie);
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (sog. Niederspannungsrichtlinie).

Schließlich wurde kürzlich auch die Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (sog. Druckgeräte-Richtlinie) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (*ABIEU Nr. L 189/164 vom 27.6.2014*).

Der Angleichungsprozess bleibt selbstverständlich nicht auf diese zehn Richtlinien des Angleichungspaketes beschränkt, vielmehr sind schon und werden auch zukünftig noch weitere Richtlinien an den horizontalen Bestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG angepasst (*so wurde jüngst auch die neue Richtlinie 2014/53/EU vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG im Amtsblatt der Europäischen Union (L 153, vom 22.5.2014, S. 62–106) veröffentlicht*).

Teil 2 des Beitrages erscheint im September-Newsletter am 11. September 2014.

## AKTUELLES

### **Änderung der Richtlinie über Schiffsausrüstungen**

Seit Verabschiedung der letzten „Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstungen“ sind eine Reihe von Änderungen zu den internationalen Übereinkommen und den anwendbaren Prüfnormen in Kraft getreten. Diese Änderungen wurden jetzt in die Richtlinie 96/98/EG eingearbeitet, in dem die Richtlinie 2014/93/EU zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG veröffentlicht wurde.

Im gleichen Zeitraum haben die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die europäischen Normenorganisationen Normen (auch ausführliche Prüfnormen) für verschiedene Ausrüstungsgegenstände angenommen, die im Anhang A.2 der Richtlinie 96/98/EG aufgeführt sind oder die — auch wenn dies nicht der Fall ist — für die Zwecke der Richtlinie als relevant anzusehen sind. Diese Ausrüstungsgegenstände sollten daher gegebenenfalls in Anhang A.1 der Richtlinie eingefügt oder von Anhang A.2 nach Anhang A.1 übertragen werden. Das ist nun geschehen.

Die Richtlinie muss ab dem 14. August 2015 angewendet werden.

### **Verordnung über die Abgabe von Medizinprodukten**

Am 28. Juli 2014 wurde die Medizinprodukte-Abgabeverordnung MPAV im Bundesgesetzblatt 2014 Teil 1 Nr. 35 veröffentlicht.

Die MPAV regelt, wie und von wem Medizinprodukte abgegeben werden dürfen und was dabei zu beachten ist. Die MPAV enthält zudem einige Muster von Formularen (z. B. für klinische Prüfungen).

## **Abschluss des Beschränkungsverfahrens zu vier Phthalaten**

Dänemark hat am 14. April 2011 gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) ein Dossier gemäß Anhang XV der REACH-Verordnung vorgelegt.

Gegenstand des Vorschlags war es, das Inverkehrbringen sowohl von Erzeugnissen, die dafür bestimmt sind, in Innenräumen verwendet zu werden, als auch von Erzeugnissen, die in direkten Haut- oder Schleimhautkontakt kommen können, auf EU-Ebene zu beschränken, wenn sie eines oder mehrere von vier Phthalaten in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% des weichmacherhaltigen Materials (z. B. in Kunststoffen, Spielzeug oder Babyartikeln), enthalten. Es handelt sich dabei um folgende vier Phthalate:

- DEHP (Bis(2-ethylhexyl)phthalat, CAS-Nr. 117-81-7, EG-Nr. 204-211-0)
- DBP (Dibutylphthalat, CAS-Nr. 84-74-2, EG-Nr. 201-557-4)
- BBP (Benzylbutylphthalat, CAS-Nr. 85-68-7, EG-Nr. 201-622-7)
- DIBP (Diisobutylphthalat, CAS-Nr. 84-69-5, EG-Nr. 201-553-2)

Nach Auffassung Dänemarks geht von diesen Phthalaten, wenn sie in Erzeugnissen enthalten sind und es zu einer kombinierten Exposition kommt, aufgrund ihrer Reproduktionstoxizität und ihrer endokrinen Wirkung ein Risiko für die menschliche Gesundheit aus, das nicht angemessen beherrscht wird und auf EU-Ebene behandelt werden muss.

Im Anschluss an die Bewertung dieser Daten durch verschiedene Institutionen ist die Kommission jetzt zu dem Schluss gekommen, dass die Daten aufgrund ihrer begrenzten Verfügbarkeit und ihres vorläufigen Charakters nicht ausreichen, um in diesem Stadium das Inverkehrbringen der o. g. Phthalate zu beschränken.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Deutschland:**

Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen März 2014 (Notifizierung 2014/0332/D - B20)

Betroffen sind Abwasserbehandlungsanlagen.

Die Liste enthält Anwendungsregelungen für Abwasserbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen. Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des notifizierten Textes der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen vom März 2014 (2014/0194/D).

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke im Hinblick auf die Sicherheit von Gebäuden und anderen Bauwerken verwenden, in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten und Bausätzen an die harmonisierten Spezifikationen anzupassen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

## **Finnland:**

Verschiedene Bewertungskriterien für die Prüfbescheinigungen:

- Spitzen und Verlängerungen von Gründungspfählen (Notifizierung 2014/0319/FIN - B10)
- Leichtbetonelemente (Notifizierung 2014/0320/FIN - B10)
- Keilverzinktes Bauholz (Notifizierung 2014/0321/FIN - B10)
- Wand-, Boden-, Decken- und Dachelemente aus Holz (Notifizierung 2014/0323/FIN - B10)
- Brandschutzprodukte (Notifizierung 2014/0325/FIN - B10)
- Dachsicherheitsprodukte - Anschlagvorrichtungen, Wandleitern, Schneestopper und Dachlaufstege (Notifizierung 2014/0326/FIN - B10)
- Klebeband für Dampfsperren und sonstiges Dichtungsmaterial (Notifizierung 2014/0327/FIN - B10)
- Zugbeanspruchte und verleimte Stahlstab- oder Schraubenverbindungen von Holzkonstruktionen (Notifizierung 2014/0328/FIN - B10)
- Scherbeanspruchte Verbindungs- und Anschlussmittel für Holzkonstruktionen (Notifizierung 2014/0329/FIN - B10)
- Treppenbausätze (Notifizierung 2014/0330/FIN - B10)
- 2-, 3-, 4- und 5-schichtige geleimte Lamellenpfeiler und -träger (Notifizierung 2014/0330/FIN - B10)

Die Vorschriften enthalten Verfahren mit Bewertungskriterien zur Erteilung der Prüfbescheinigungen.

Für Bauprodukte, die aufgrund der Tatsache, dass das fragliche Produkt nicht von einer harmonisierten technischen Norm erfasst ist oder der Hersteller keine Europäische technische Bewertung erhalten hat, nicht mit einem CE-Kennzeichen versehen werden können, kann die Eignung zur Verwendung beim Bauen durch eine freiwillige nationale Zulassung nachgewiesen werden. Eine Prüfbescheinigung kann für Produkte erteilt werden, für die Bewertungskriterien erstellt wurden.

Der Hersteller kann in Finnland die Eignung der betroffenen Bauprodukte zur Verwendung beim Bauen mit einer freiwilligen Prüfbescheinigung nachweisen, bei deren Erteilung die im Anhang aufgeführten Bewertungskriterien angewendet wurden.

## **Italien:**

Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung zur „Verordnung über die Kriterien für die Durchführung von messtechnischen Nachprüfungen an Elektrizitätszählern für Wirkverbrauch gemäß Gesetzesverordnung Nr. 22 vom 2. Februar 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG (MID) und über Änderungen der Verordnung Nr. 75 vom 16. April 2012 über die Kriterien für die Durchführung von Nachprüfungen an Gaszählern und Mengenumwertern“. (Notifizierung 2014/0391/I - I10)

Der Verordnungsentwurf besteht aus 21 Artikeln, die in fünf Kapitel und drei Anhänge gegliedert sind.

Kapitel I „Kriterien“ befasst sich mit:

- dem Anwendungsbereich der Verordnung,
- den verwendeten Begriffsbestimmungen,
- den Arten von Prüfungen nach Inbetriebnahme der Zähler,
- den Kriterien für die regelmäßige Prüfung,

- die messtechnischen Stichprobenprüfungen und
- den mit der Durchführung dieser beiden Kontrollarten beauftragten Stellen.

Kapitel II „Regelmäßige Prüfung“ enthält Bestimmungen über die regelmäßige Prüfung:

- allgemeine Angaben zu den Fristen für die durchzuführenden Kontrollen und zu den anzuwendenden Verfahren sowie
- den Verweis auf Kapitel III in Bezug auf die Festlegung von Anforderungen an die mit den regelmäßigen Prüfungen beauftragten Stellen.

Ferner wird in Kapitel II festgelegt:

- welche Anforderungen an die Instandsetzung und die regelmäßige Nachprüfung der reparierten Geräte gestellt werden,
- welche Pflichten die Zählerinhaber zu erfüllen haben und
- dass die Handelskammer die Inhaber von Elektrizitätszählern für Wirkverbrauch in einem Verzeichnis erfassen müssen.

Kapitel III „Beauftragte Stellen“ - behandelt die Stellen, die mit der Durchführung der regelmäßigen Prüfungen beauftragt werden. Festgelegt werden:

- die Voraussetzungen und Anforderungen, die die Stellen erfüllen müssen,
- die zu beachtenden Kriterien hinsichtlich der Unabhängigkeit,
- die Gleichwertigkeit der Siegel, die die Stellen bei der regelmäßigen Prüfung an den Zählern anbringen, mit den Siegeln, die die benannten Stellen und/oder der Hersteller bei der Konformitätsbewertung anbringen,
- die Bedingungen für die Vorlage der zertifizierten Meldung über den Tätigkeitsbeginn (SCIA) durch die Stellen bei der Unioncamere sowie
- die Bedingungen und Fristen für das Ergreifen von Maßnahmen, die die Fortführung der gemeldeten Tätigkeit untersagen, oder von Selbstschutzmaßnahmen durch die Unioncamere.

Die mit den regelmäßigen Prüfungen beauftragten Stellen werden verpflichtet, ein zusammenfassendes Dokument der geprüften Geräte an die örtlich zuständige Handelskammer und an die Unioncamere zu übermitteln und ein Verzeichnis über die durchgeführten Prüfungen zu führen. Abschließend wird die Überwachung der Stellen geregelt.

Kapitel IV „Übergangsbestimmungen“ schiebt die Pflichten, die den Zählerinhabern durch die Artikel 8 und 12 auferlegt werden, um 18 beziehungsweise 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung auf.

Kapitel V „Änderungen der Zeitabstände für Nachprüfungen für Gaszähler“ enthält Änderungen an Anhang I und an Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 75 vom 16. April 2012 über die Nachprüfungen an Gaszählern und Mengenumwertern

In Anhang I werden die Zeitabstände für die regelmäßige Prüfung der Zähler in Abhängigkeit vom Messgerätetyp festgelegt.

In Anhang II werden die im Prüfbuch anzugebenden Mindestinformationen genannt.

Anhang III beschreibt die Kennzeichnung, die an Messgeräten angebracht werden müssen, wenn das Ergebnis der regelmäßigen Prüfung positiv ist, und die Kennzeichnung, die

angebracht werden muss, wenn das Ergebnis der regelmäßigen Prüfung oder der Stichprobenkontrollen negativ ist.

Die Verabschiedung der Verordnung ist vorgesehen in Artikel 19 Absatz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 22 vom 2. Februar 2007 zur Umsetzung der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG und regelt in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6-septies der Gesetzesverordnung Nr. 145/2013 auch die Stichprobenkontrollen an Elektrizitätszählern, die auf der Grundlage der Regelung hergestellt wurden, die der oben genannten Gemeinschaftsrichtlinie vorausging, und die auf der Grundlage der Übergangsbestimmungen in Artikel 22 der Gesetzesverordnung Nr. 22/2007 in Betrieb genommen wurden. Aus der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinie ergibt sich ein neuer Rahmen für das gesetzliche Messwesen, in dem eine angemessene Regelung der Nachprüfungen von großer Bedeutung ist, um das Vertrauen des Verbrauchers zu wahren und den freien Handelsverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten. Das Vertrauen des Verbrauchers wird auch über ein neues Gleichgewicht der verschiedenen Aufgaben angestrebt, die in dieser sensiblen Angelegenheit nach den Grundsätzen der Subsidiarität zum einen die nationale Akkreditierungsstelle und die akkreditierten Privatlaboratorien und zum anderen die Eichämter der Handelskammern wahrnehmen. Damit werden die Rückverfolgbarkeit, die technische Kompetenz und die internationale gegenseitige Anerkennung gewährleistet, für die die nationale Akkreditierungsstelle und die akkreditierten Privatlaboratorien zuständig sind. Das gibt den Eichämtern die Möglichkeit, der Aufsichtstätigkeit mit Vorrang nachzugehen und diese Aufsichtstätigkeit zu verstärken, um so den Bedürfnissen eines wachsenden Marktes gerecht zu werden, der in stetigem technischen Fortschritt begriffen ist.

Wegen der identischen Rechts- und Verfahrensgrundlage wird mit dem notifizierten Entwurf auch die analoge Ministerialverordnung geändert, die mit dem Erlass Nr. 75 vom 16. April 2012 angenommen wurde, um die Zeitabstände der Gaszählerprüfungen an die technologische Entwicklung anzupassen.

#### **Niederlande:**

Erlass zur Änderung des Erlasses über Messgeräte I im Zusammenhang mit der Einführung der Pflicht zur Verwendung geregelter Wärmehähler für die Wärmemessung und des Erlasses über fernauslesbare Messvorrichtungen zur Festlegung von Anforderungen an fernauslesbare Messvorrichtungen für Wärme (Notifizierung 2014/0373/NL - I10)

Der Erlass enthält funktionelle Anforderungen an fernauslesbare Messvorrichtungen für Wärme. Außerdem werden mit dem Erlass Anforderungen an Wärmehähler festgelegt, die für die Messung von Wärme in Haushalten, im gewerblichen Bereich oder in der Leichtindustrie verwendet werden.

Artikel II Teil B Artikel 5a wird möglicherweise technische Vorschriften enthalten.

Der vorliegende Änderungserlass bezieht sich auf zwei Aspekte in Bezug auf Wärmehähler. Es werden zwei Erlasse geändert:

- Änderung des Erlasses über Messgeräte (Artikel I): Mit dieser Änderung wird verfügt, dass Wärmehähler für den Einsatz in Haushalten, im gewerblichen Bereich und in der Leichtindustrie, bevor sie in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder zur Inbetriebnahme weiterveräußert werden, den Anforderungen der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. EU 2004, L 135) entsprechen müssen.

Diese Richtlinie sieht vor, dass, wenn Mitgliedstaaten für Messaufgaben die Verwendung der in der Richtlinie genannten Messgeräte unter anderem aus Gründen des öffentlichen Interesses, des Verbraucherschutzes und des lautereren Handels vorschreiben, diese Messgeräte, bevor sie in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder zur

Verwendung weiterveräußert werden, den Anforderungen der Richtlinie entsprechen müssen. Dies wird mit der Änderung des Erlasses über Messgeräte I geregelt. Artikel 6 Absatz 2 des Messwesengesetzes enthält eine Bestimmung zur gegenseitigen Anerkennung.

- Änderung des Erlasses über fernauslesbare Messvorrichtungen (Artikel II): Der Geltungsbereich des Erlasses über fernauslesbare Messvorrichtungen wird um fernauslesbare Messvorrichtungen für Wärme erweitert. Es werden funktionelle Anforderungen an Messvorrichtungen für Wärme gestellt. Diese Anforderungen entsprechen den Anforderungen, die in dem zu einem früheren Zeitpunkt notifizierten Erlass über fernauslesbare Messvorrichtungen für Gas und Strom festgelegt wurden (2011/0339/NL). Mit dem vorliegenden Erlass werden fernauslesbare Messvorrichtungen für Wärme in Einklang mit der bestehenden Praxis definiert. Außerdem wird die Sicherung dieser Messvorrichtungen und der damit versandten Daten gewährleistet. In Artikel II Teil B Artikel 5a wird vorgeschrieben, für welche Anforderungen eine fernauslesbare Messvorrichtung für Wärme geeignet sein muss. Fernauslesbare Messvorrichtungen für Wärme müssen darüber hinaus den Anforderungen an die Sicherheit des Nachrichtenverkehrs und an die Sicherung der Messvorrichtung gegen Betrug, Missbrauch oder Eingriffe genügen (Artikel 6 des Erlasses über fernauslesbare Messvorrichtungen).

Ferner wurde eine Bestimmung zur gegenseitigen Anerkennung aufgenommen.

Mit dem Erlass wird die in Artikel 8 Absatz 6 des Wärmegesetzes verankerte Pflicht umgesetzt, Mindestanforderungen an Messvorrichtungen festzulegen und in Bezug auf fernauslesbare Messvorrichtungen auf jeden Fall Vorschriften für die Sicherung von Messdaten zu formulieren. Dieser Pflicht wird nachgekommen, indem Vorschriften für eine fernauslesbare Messvorrichtung für Wärme und den Wärmezähler, der Bestandteil der Wärmemessvorrichtung ist, erlassen werden. Mit dem vorliegenden Erlass wird das mit dem Wärmegesetz angestrebte Ziel des Verbraucherschutzes (u. a. durch Sicherheitsanforderungen an das Fernauslesen von Daten und Präzisionsanforderungen an die Messung durch den Zähler) verwirklicht.

Die Vorschriften gelten für Messvorrichtungen und Wärmezähler und unterscheiden nicht nach der Herkunft der Messvorrichtungen und Wärmezähler. Die Anforderungen sind daher nicht diskriminierend. Die Anforderungen, die Messvorrichtungen erfüllen müssen, sind aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses notwendig, im vorliegenden Fall wegen des Umweltschutzes durch die Förderung der Energieeinsparung. Die Anforderungen, die Messvorrichtungen erfüllen müssen, sorgen dafür, dass der Kleinverbraucher so detailliert wie möglich über seinen Energieverbrauch informiert werden kann. Daneben sind die Anforderungen an fernauslesbare Messvorrichtungen im Rahmen des sicheren Netzbetriebs und der Messdatensicherheit von Bedeutung.

Die Vorschriften für die Messvorrichtungen sind offene Standards. Sie legen fest, für welche Zwecke die Messvorrichtungen geeignet sein müssen, lassen aber offen, auf welche Weise dies realisiert wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die Vorschriften nicht weiter gehen als erforderlich ist und daher angemessen sind. Die Vorschriften, denen Zähler genügen müssen, sind in der Richtlinie über Messgeräte verankert.

### **Österreich:**

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2014) (Notifizierung 2014/0333/A - B10)

Betroffen sind Bauprodukte.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zum einen der Schaffung der nationalen

Voraussetzungen zur Anwendung der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und zum anderen der Umsetzung der in diesem Zusammenhang zwischen den Ländern abgeschlossenen "Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung", LGBl. Nr. 40/2013.

Während die seinerzeitige EG-Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG) zu ihrer Wirksamkeit der Umsetzung in nationales Recht bedurfte, ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Die Wiederholung des Inhalts einer Verordnung in nationalen Rechtsbestimmungen ist grundsätzlich unzulässig. Daraus folgt, dass ein Teil des bisher im Ö. Bautechnikgesetz 2013 geregelten nationalen Bauproduktenrechts entfallen muss. Dagegen sind die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu schaffen.

Um österreichweit eine harmonisierte Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu gewährleisten, haben die Länder die erwähnte Vereinbarung LGBl. Nr. 40/2013 abgeschlossen. In wesentlichen Teilen werden in der neuen Vereinbarung bereits bestehende Regelungen übernommen (z.B. betreffend die Einrichtung des Österreichischen Instituts für Bautechnik - OIB). Darüber hinaus wurden aber auch die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgenommen. In bestimmten Fällen wurde (als Ersatz für die bisherige österreichische technische Zulassung - ÖTZ) eine nationale Bautechnische Zulassung eingeführt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden schließlich noch Anpassungen im Bereich der hochwassergeschützten Gestaltung von Gebäuden vorgenommen, die aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis resultieren.

Auslöser für dieses Gesetz ist wie geschildert die Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Aufgrund der restriktiven Judikatur des EuGH zu Art. 10 Abs. 1 erster Spiegelstrich RL 98/34/EG (Ausnahme für verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte) und zusätzlicher kleinerer Anpassungen erfolgt eine Notifizierung.

### **Tschechische Republik:**

Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Typgenehmigung und zur Eichung definierter Messgeräte: „Geräte, die zur Feststellung des Vorhandenseins von Quellen ionisierender Strahlung bei illegalem oder unerwünschtem Transport verwendet werden - Monitore für Straßen- oder Schienenfahrzeuge“ (Notifizierung 2014/0349/CZ - I10)

Die Verfügung zur allgemeinen Beschaffenheit legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Typgenehmigung und zur Eichung von definierten Messgeräten fest. In diesem Fall sind Geräten betroffen, die zur Erfassung von Quellen ionisierender Strahlung bei illegalem oder unerwünschtem Transport mit Straßen- oder Schienenfahrzeugen verwendet werden.

Diese Geräte sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990, Metrologiegesetz in der jeweils geltenden Fassung, und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Typgenehmigungs- und Eichpflicht. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in europäischen Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung zu regeln, um Probleme bei deren Umsetzung zu vermeiden.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern um nichtamtliche Übersetzungen.*

### **Bahrain:**

Anforderungen an nicht gerichtete Haushaltslampen (Notifizierung G/TBT/N/BHR/355)

### **Brasilien:**

Ministergesetz Nº 7 vom Januar 2012 - Kriterien für die Konformitätsbewertung von Systemen und Anlagen für die Wassererwärmung durch Solarenergie (Notifizierung G/TBT/N/BRA/461)

Inmetro-Verordnung Nr. 605 vom 12. Dezember 2013 - Konformitätsbewertungsverfahren für Wasserspender durch eine akkreditierten Prüfstelle (Notifizierung G/TBT/N/BRA/569)

Inmetro-Verordnung Nr. 80 vom 14. Februar 2014 – Löschpulver für die Brandklassen A, B und C (Notifizierung G/TBT/N/BRA/582)

Inmetro Verordnung Nº 314 vom 1. Juli 2014 - Verbesserung des Kennzeichnungsprogramms über die Energieeinsparung (PBE) bei Haushaltswaschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/595)

Inmetro Verordnung Nº 311 vom 1. Juli 2014 - Entwurf einer technischen Vorschrift über die technischen Anforderungen an Hebebühnen für Straßenfahrzeuge (Notifizierung G/TBT/N/BRA/596)

Verordnung Nº 310 vom 1. Juli 2014 – Verpflichtende Anforderungen an Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/BRA/597)

Inmetro-Verordnung Nr. 340 vom 21. Juli 2014 – Konformitätsbewertungsverfahren von Löschpulver (Notifizierung G/TBT/N/BRA/599)

### **Chile:**

Entwurf von Sicherheitsanalysen und / oder Testprotokollen für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/276)

Entwurf PE Nr. 22.5 von Sicherheitsanalysen und / oder Testprotokollen für elektronische Vorschaltgeräte in Dampfentladungslampen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/278)

Entwurf PE N ° 1/02 über grundlegende Analysen und / oder Testprotokolle für elektrische Bügeleisen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/279)

### **China:**

National Standard der VR China - hygienischen Anforderungen für Reinigungsautomaten mit chemischen Desinfektionsmittel für temperaturempfindliche Endoskope (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1056)

**Ecuador:**

Entwurf einer ecuadorianischen Technische Verordnung (prte INEN Nr. 072) - Energieeffizienz von Klimaanlage (Notifizierung G/TBT/N/ECU/87)

Entwurf einer ecuadorianischen Technische Verordnung (prte INEN Nr. 096) - akustische und optische Signalgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ECU/122)

Dringende technische Verordnung (RTE INEN Nr. 122) - Energieeffizienz von elektrischen Öfen - Energieverbrauch und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/149)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 234) – Industripumpen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/262)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 231) – Speicherprogrammierbare Steuerungen und zugehörige Ausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/263)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 235) – Sicherheitsventile (Notifizierung G/TBT/N/ECU/264)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 236) – Isolierte Starkstromleitungen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/265)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 237) – Asphaltkitte (Notifizierung G/TBT/N/ECU/266)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 242) – Glas für Bauwerke (Notifizierung G/TBT/N/ECU/269)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 243) – Sperrholzplatten (Notifizierung G/TBT/N/ECU/270)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 244) – Christmas Tree Ventile (Notifizierung G/TBT/N/ECU/272)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 245) – Rohre, Flansche und Flansch-Zubehör für den industriellen Einsatz (Notifizierung G/TBT/N/ECU/273)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 247) – Anforderungen an die Sicherheit und Energieeffizienz an elektrische speicherlose Durchlauferhitzer (Notifizierung G/TBT/N/ECU/275)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 248) – Pflastersteine (Notifizierung G/TBT/N/ECU/276)

**Georgien:**

Technische Verordnung über die Sicherheit von Bauwerken (Dekret Nr. 361 vom 27. Mai 2014) (Notifizierung G/TBT/N/GEO/82)

**Korea:**

Vorschlag zur Änderung der Standards zur Herstellung und zum Qualitätsmanagement von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/506)

Entwurf der Verfahren bei nicht-konformen Elektrogeräten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/507)

Vorschlag zur Änderung der Vorschriften für die Genehmigung von klinischen Studien und Studienplänen für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/510)

#### **Kuba:**

Resolution des Bauministerium Nr. 655 von 7. September 2009 - Wasserverbrauchsstandards für wasserintensive sanitären Anlagen, Armaturen und Möbel und die für die Elektropumpen erforderliche Energieeffizienzwerte (Notifizierung G/TBT/N/CUB/15)

Resolution Nr. 136/09 des Ministeriums für Grundstoffindustrie (MINBAS) - Technische Verordnung über die Energieeffizienz von elektrischen Endverbrauchergeräten (Notifizierung G/TBT/N/CUB/15)

#### **Mexiko:**

Entwurf einer offiziellen mexikanischen Norm (NOM-proy-002-SEDE-2007) - Sicherheits- und Energieeffizienz-Anforderungen für Verteilungstransformatoren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/177)

Entwurf einer offiziellen mexikanischen Norm (NOM-047-SEMARNAT 1999) - Anforderungen an Geräte zur Messung von Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen (Notifizierung G/TBT/N/MEX/251)

Entwurf einer offiziellen mexikanischen Norm (NOM-proy-059-SSA1-2013) - Gute Herstellungspraxis für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/MEX/255)

Entwurf einer offiziellen mexikanischen Norm (NOM-proy-001-ENER-2013) - Energieeffizienz von vertikalen Turbinenpumpen mit externen vertikalen Elektromotoren - Grenzwerte und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/266)

Normenentwurf über Konformitätsbewertungsverfahren für elektrische Anlagen (NOM-001-SEDE-2012) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/273)

Entwurf einer offiziellen mexikanischen Norm (NOM-022-ENER / SCFI 2013) - Energieeffizienz und Sicherheitsanforderungen für in sich geschlossene gewerbliche Kühlgeräte - Grenzen, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/277)

#### **Norwegen:**

Entwurf der neuen Bestimmungen in den Verordnungen zum Strahlenschutz und Einsatz von Strahlung (No. 1380 vom 29. Oktober 2010) in Bezug Leistungsstarke Laserpointer (Notifizierung G/TBT/N/NOR/22)

#### **Peru:**

Entwurf einer technischen Vorschrift über Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke (Notifizierung G/TBT/N/PER/60)

Entwurf einer technischen Vorschrift über Schalter für den Haushalt und ähnliche ortsfeste elektrische Installationen (Notifizierung G/TBT/N/PER/61)

**Taiwan:**

Entwurf der Mindestenergieeffizianzforderungen für hocheffiziente Drehstrom-Käfigläufermotoren im Niederspannungsbereich (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/148)

**Trinidad und Tobago:**

PCTTS 76: Teil 13: 20XX, Voraussetzungen für die Kennzeichnung - Teil 13: Kennzeichnung von Elektrogeräten (2. Revision) (Notifizierung G/TBT/N/TTO/112)

**USA:**

Energiesparprogramm: Energieeinsparstandards für häusliche Warmwasserbereiter, Direktheizungsanlagen, Heizungen und Pools (Notifizierung G/TBT/N/USA/508)

Lebensrettende Ausrüstung: Fertigung, Prüfung und Harmonisierung mit internationalen Standards (Notifizierung G/TBT/N/USA/574)

Energiesparprogramm: Energieeinsparnormen für direkte Heizungs-ausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/USA/642)

Energiesparprogramm: Energieeinsparstandards für häusliche Öfen und Gemeinschafts-Klimaanlagen sowie Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/635)

Energiesparprogramm: Energieeinsparnormen für direkte Heizungs-ausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/USA/642)

Energiesparprogramm für Verbraucherprodukte: Energiesparstandards für Heizlüfter (Notifizierung G/TBT/N/USA/863)

Energiesparprogramm für Verbraucherprodukte, bestimmte Gewerbe und Industrieanlagen: Testverfahren für private und gewerbliche Wasserbereiter (Notifizierung G/TBT/N/USA/868)

Energiesparprogramm für Verbraucherprodukte, bestimmte Gewerbe und Industrieanlagen: Testverfahren für private und gewerbliche Wasserbereiter (Notifizierung G/TBT/N/USA/868)

Leistungsstandards für neue Holzheizungen, Warmwasser-Heizgeräte, Umluftöfen und Wandheizungen im häuslichen Bereich (Notifizierung G/TBT/N/USA/911)

Leistungsstandards für neue Holzheizungen, Warmwasser-Heizgeräte, Umluftöfen und Wandheizungen im häuslichen Bereich (Notifizierung G/TBT/N/USA/911)

**NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

**Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 220/01 vom 11.7.2014)
- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 220/02 vom 11.7.2014)
- Bauprodukteverordnung (Amtsblattmitteilung 2014/C 259/01 vom 8.8.2014)

### **Anmerkung zu den Normenverzeichnissen**

#### **Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 220/01 vom 11.7.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 16 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 415-10:2014-01
- EN 474-1+A4/AC:2014-03
- EN ISO 3691-5:2014-02
- EN ISO 3691-6:2013-09
- EN ISO 3691-6/AC:2014-03
- EN 12312-4:2014-03
- EN 12643:2014-02
- EN 13120+A1:2014-02
- EN ISO 13482:2014-02
- EN 13524+A2:2014-02
- EN 14043:2014-01
- EN 14044:2014-01
- EN 15011+A1:2014-02
- EN 16307-5:2013-03
- EN 16307-6:2014-04
- EN 16327:2014-02

Die EN ISO 16231-1:2013-05 wurde von den Typ B-Normen zu den Typ C-Normen verschoben.

Bei der EN 474-1+A4:2013-09 ist jetzt ein „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) angegeben worden: der 28.11.2013.

Bei der EN 1807-2:2013-03 ist jetzt ein „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) angegeben worden: der 28.11.2013.

Zu der im vorhergehenden Amtsblatt „unerwartet entfallenen“ EN 690+A1:2009-07 sollte bereits in diesem vorhergehenden Amtsblatt der Nachfolger EN 690:2013-10 aufgelistet werden, was aber bereits am 01.05.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union (2014/C 133/03) berichtet worden ist.

Die im vorhergehenden Amtsblatt „unerwartet entfallene“ EN 1870-17+A2:2009-10 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 1870-17:2012-10) ist „wiederbelebt“ worden, was aber bereits am 01.05.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union (2014/C 133/03) berichtet worden ist.

Die im vorhergehenden Amtsblatt „unerwartet entfallene“ EN 16307-1:2013-01 ist „wiederbelebt“ worden, was aber bereits am 21.05.2014 im Amtsblatt der Europäischen

Union (2014/C 153/08) berichtigt worden ist.

**Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 220/01 vom 11.7.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 11 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 913:2008-11
- EN 914:2008-11
- EN 915:2008-11
- EN 957-4+A1:2010-04
- EN 957-5:2009-02
- EN 957-6:2010-12
- EN 1860-1/A1:2006-02
- EN 15649-1+A1:2013-12
- EN 15649-6+A2:2013-12
- EN 16281:2013-01
- EN ISO 20957-1:2013-09

## TERMINE

### **CE Kennzeichnung – Anforderungen und praktische Umsetzung**

Termin: 01.09.14

Veranstalter: Schmersal tec.nicum

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

[http://www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx\\_abcourses\\_pi1\[courseId\]=9](http://www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1[courseId]=9)

---

### **EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der praktischen Anwendung - CE-Beauftragter für Maschinen - Modul A**

Termin: 15.09.14

Ort: Bremen

Veranstalter: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=7146&id=474356>

---

### **Dokumentationsbevollmächtigter nach Maschinenrichtlinie**

Termin: 19.09.14

Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit Ingenieurbüro Preis

Ort: Braunschweig

Mehr Infos:

[http://www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm\\_dokumentationsbevollmaechtigter.html](http://www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm_dokumentationsbevollmaechtigter.html)

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinenrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Aktuelles Normenverzeichnis zur Produktsicherheitsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/ EWG des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukteverordnung)

## PRAXISTIPPS

### Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat im Internet eine Informationsschrift (DGUV Information 203-070) zur wiederkehrenden Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel veröffentlicht.

Die vorliegende Information richtet sich an die Elektrofachkraft, die als befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrende Prüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmitteln durchführt. Die Vorgehensweise bei der Prüfung, bei der sicherheitsrelevante Mängel erkannt werden sollen, wird beschrieben und die Anforderungen aus der Normung werden erläutert.

Die Studie soll als erster Schritt dazu dienen, den aktuellen Stand und weiteren Bedarf an Grundlagen zur mechanischen Risikobeurteilung zu erarbeiten. Dies geschah im Hinblick auf die Einordnung von Verletzungsbefunden und biomechanischen Verletzungskriterien in Schadensschwerekategorien.

Auf den Ergebnissen dieser Studie aufbauende spätere Arbeiten sollen helfen, Arbeitsschutzexperten und Herstellern eine Datenbasis bei konkreten Problemstellungen in Risikobewertungen und die Gewissheit zu geben, dass im Bereich des Arbeitsschutzes konforme Entscheidungen bei der mechanischen Risikobeurteilung getroffen werden.

Zu der DGUV-Schrift:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-5090.pdf>

Zur DGUV-Meldung:

[http://publikationen.dguv.de/dguv/udt\\_dguv\\_main.aspx?FDOCUID=23354](http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=23354)

## ... UND WEITERHIN

### **Biomechanische Belastungsgrenzen - Studie zur Unterstützung der Normungsarbeit im Bereich der kollaborierenden Roboter**

KAN-Studie 06/2014 erschienen

(Quelle: Kommission Arbeitsschutz und Normung KAN; [www.kan.de](http://www.kan.de))

Bisher konnten Roboter nur Aufgaben im Automatikbetrieb übernehmen, die vollständig ohne Personeneinsatz möglich sind. Dies liegt daran, dass die bisher gültigen Arbeitsschutzvorschriften keinen Zugang von Personen in die Nähe von automatisch gesteuerten Robotern erlauben. Insbesondere Montageaufgaben ließen sich jedoch oft nicht automatisieren, weil einzelne Tätigkeiten nicht ohne die Hilfe von Menschen auskommen. Damit neuartige gemeinsame Arbeitsbereiche für Menschen und Roboter geschaffen werden können, müssen sichere Roboter eingesetzt werden, von deren Bewegungen auch ohne trennende Schutzeinrichtungen keine unmittelbaren Gefahren ausgehen. Da ein direkter Kontakt zwischen Roboter und Person trotzdem möglich ist, bleibt im Gegensatz zu trennenden Schutzeinrichtungen ein geringes Risiko einer Kollision bestehen. Die Beanspruchungseffekte durch Kollision müssen daher so begrenzt werden, dass nur geringe, tolerable Verletzungsschweren auftreten können.

Die Studie soll als erster Schritt dazu dienen, den aktuellen Stand und weiteren Bedarf an Grundlagen zur mechanischen Risikobeurteilung zu erarbeiten. Dies geschah im Hinblick auf die Einordnung von Verletzungsbefunden und biomechanischen Verletzungskriterien in Schadensschwerekategorien.

Auf den Ergebnissen dieser Studie aufbauende spätere Arbeiten sollen helfen, Arbeitsschutzexperten und Herstellern eine Datenbasis bei konkreten Problemstellungen in Risikobewertungen und die Gewissheit zu geben, dass im Bereich des Arbeitsschutzes konforme Entscheidungen bei der mechanischen Risikobeurteilung getroffen werden.

Zu der KAN-Studie:

[http://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/KAN-Studie/de/2014-06\\_KAN-Studie\\_Biomech\\_Bel.pdf](http://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/KAN-Studie/de/2014-06_KAN-Studie_Biomech_Bel.pdf)

Zur KAN-Meldung:

<http://www.kan.de/service/nachrichten/detailansicht/kan-studie-062014-erschiene/>

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.09.2014**

#### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php](http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

#### **Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

**Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0  
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877